



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:

Gemeinderat Emmen
Rüeggisingerstrasse 22
6021 Emmenbrücke

Luzern, 28. April 2021 WB
2021-120

Gemeinde Emmen, Bebauungsplan Sonne

Nachtrag zum Vorprüfungsbericht vom 4. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 26. März 2021 ersuchen Sie um die nachträgliche Vorprüfung des Bebauungsplans Sonne (Anlieferung Gerliswilstrasse) und der Änderung der Sonderbauvorschriften (SBV; Art. 19 Abs. 2). Dazu äussern wir uns wie folgt:

Ausgangslage

Der Bebauungsplan Sonne, die Teilrevision des Zonenplans sowie die Aufhebung des kommunalen Richtplans Sonnenhof wurden vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) mit Vorprüfungsbericht vom 4. Februar 2021 insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt. Als Genehmigungsvorbehalt wurde ausgeführt, dass die auf dem Situationsplan eingezeichneten Bäume, Besucherparkplätze sowie die Anlieferung an der Gerliswilstrasse zu entfernen sind, da sie dem kantonalen Strassenbauprojekt widersprechen. Die Gemeinde Emmen hat aufgrund der kantonalen Vorprüfung einen neuen Vorschlag für die Anlieferung der Baufelder E, F1/F2, G1/G2 und H1/H2 durch das Verkehrsplanungsbüro Stadt Raum Verkehr, Birchler + Wicki ausgearbeitet. Ein Beschrieb dieses Vorschlags ist Ihrem Schreiben sowie dem Bericht Beurteilung Anlieferung an der Gerliswilstrasse vom 26. März 2021 zu entnehmen.

Die vorgeschlagenen Anlieferungsflächen vor dem Baubereich F sollen gemäss Ihrem Begleitschreiben eine unkomplizierte Anlieferung für die geplanten Gewerbenutzungen auf den Baubereichen E, F und G entlang der Gerliswilstrasse zulassen. Die Zufahrt von Lastwagen soll ermöglicht werden, damit kein Gewerbetyp benachteiligt wird. Die Zufahrt erfolgt von der Gerliswilstrasse über das Trottoir. Auf die ursprünglich geplanten Besucherparkplätze wird neu verzichtet.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) wurde von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: William Barbosa; 041 228 51 93) zur Vernehmlassung

eingeladen und hat sich zu den oben erwähnten Unterlagen mit Stellungnahme vom 14. April 2021 geäußert. Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beurteilung

Das kantonale Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) wird zurzeit erarbeitet, wir verweisen auf den Entwurf vom 3. Februar 2021. In Absprache mit Ihrer Gemeinde sind die Planungsarbeiten aufgrund der laufenden Erarbeitung der städtebaulichen Studie im Gebiet Sprengi zurzeit sistiert. Die Dienststelle vif teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die Thematik der Anlieferung in der weiteren Bearbeitung des BGK vertieft werden soll. Die Koordination mit dem kantonalen Strassenbauprojekt ist im Bebauungsplan rechtlich gesichert.

Die Dienststelle vif beurteilt aus verkehrstechnischer Sicht den vorliegenden Vorschlag für Anlieferungsflächen entlang der Baubereiche kritisch. Parkieranlagen längs stark frequentierter Verkehrsachsen mit direktem Zugang und das Befahren von Lastwagen über den Gehweg stellen offene Fragen bezüglich der Verkehrssicherheit. Die fachlichen Hinweise der Dienststelle vif sind zu beachten.

Die Dienststelle vif stellt ausserdem fest, dass aus den Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob der vorliegende Vorschlag für Anlieferungsflächen der geeignetste ist, weil keine Alternativen geprüft und bewertet wurden. Deshalb kann die Anpassung der Bestimmung gemäss Art. 19 SBV auch nicht beurteilt werden.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen halten wir an unserem Vorbehalt gemäss Vorprüfungsbericht vom 4. Februar 2021 fest. Aus kantonalen Sicht ist es wichtig, dass das Vorhaben mit dem BGK vereinbar ist und keine ungewollten Präjudizen geschaffen werden. In den Sonderbauvorschriften wird richtigerweise an mehreren Stellen festgehalten, dass das Vorhaben mit dem BGK koordiniert werden soll. Wir stellen jedoch einen Widerspruch in Artikel 8 dazu fest. Der Satzteil in Art. 8 Abs. 5 «sofern dieses zum Zeitpunkt der Baubewilligung vorliegt» ist wegzulassen.

Mit der Bereinigung von Art. 8 ist die Koordination des Bebauungsplans mit dem BGK sichergestellt und unser Vorbehalt ist in dem Sinne bereinigt, als dass die kantonalen Interessen spätestens im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Bis zur Umsetzung des kantonalen Strassenbauprojekts an der Gerliswilstrasse kann die Dienststelle vif die heutige Parkierungs- und Anlieferungssituation tolerieren. Sollten die Baubereiche E, F und G des Bebauungsplans Sonne vor der Umsetzung des kantonalen Strassenbauprojekts entwickelt werden, ist der Dienststelle vif spätestens mit dem ersten Baugesuch ein Provisoriumsprojekt in Form einer Variantenanalyse zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei ist aufzuzeigen, dass die ausgewählte Variante die Grundsätze des Strassengesetzes am besten erfüllt.

Bei Fragen steht Ihnen William Barbosa (william.barbosa@lu.ch; 041 228 51 93) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilage:

- Stellungnahme der Dienststelle vif vom 14. April 2021

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 14. April 2021 zeu/BU/MUD/Ho/ah/DBI
ID 21_374 / 2112.1435 / 2021-455

GEMEINDE EMMEN

**Vernehmlassung; Bebauungsplan Sonne,
Nachtrag Anlieferung Gerliswilstrasse**

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 27. März 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPLANUNG/KANTONSSTRASSEN

In unserem Vorprüfungsbericht Bebauungsplan Sonne ist unter Kapitel «B 2.3. Erschliessung Gerliswilstrasse» festgehalten, dass den, im Situationsplan eingezeichneten Bäumen, Besucherparkplätzen und Anlieferungen nicht zugestimmt werden kann, da sie dem kantonalen Strassenbauprojekt widersprechen.

Zurzeit wird vom Kanton, zusammen mit der Gemeinde, ein neues Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) für die Kantonsstrasse K 13, Gerliswilstrasse, erarbeitet.

Wir halten nach wie vor an unserer Beurteilung im Vorprüfungsbericht fest und sehen folgendes weiteres Vorgehen:

- Generelle Thematisierung Anlieferung in BGK.
- Ausarbeitung alternative Anlieferungsmöglichkeiten (Bebauungsplan «Sonne»).
- Tolerierung IST-Situation «Parkierung & Anlieferung» bis Umsetzung BGK.

Nachfolgend unsere ausführliche Prüfung des Nachtrag Anlieferung Gerliswilerstrasse;

Ausgangslage

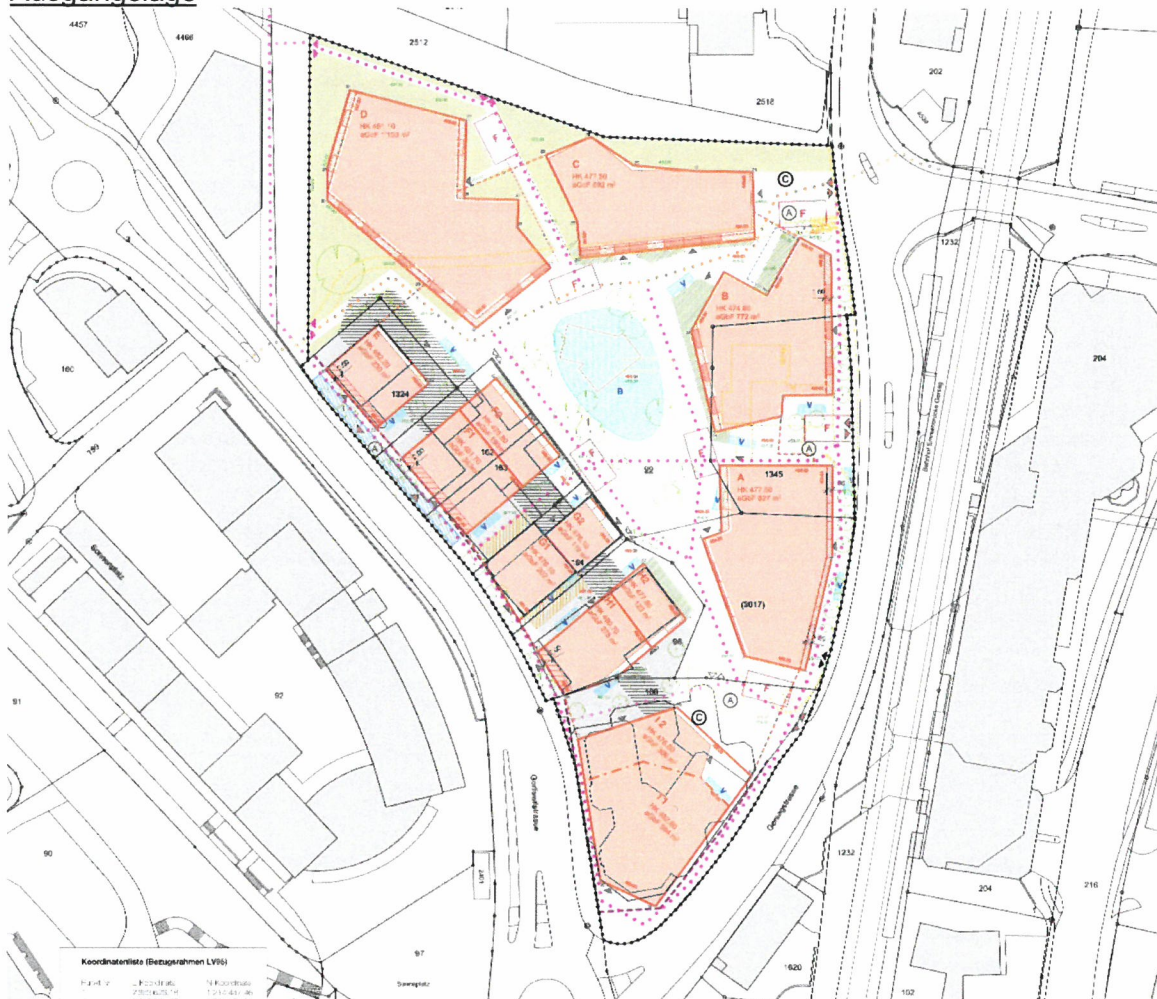


Abbildung 1: Ausschnitt Situationsplan Bebauungsplan «Sonne» (Stand 12.08.2020)

Der Bebauungsplan «Sonne» (Stand 12.08.2020) [01] sieht entlang der Gerliswilerstrasse, vor den Baubereichen E und F, einen Anlieferungsbereich inkl. Kunden- und Besucherparkplätze vor. Gleichzeitig dient der Raum der Aussenraumgestaltung mit Bäumen.

Der Bereich soll gemäss [02] neu nur noch für die Anlieferung, nicht aber für die Parkierung genutzt werden. Ausserdem wird nur ein Abstellplatz vor dem Baubereich F empfohlen (ausgelegt für Lastwagen ohne Anhänger).

Im Rahmen des vorliegenden Arbeitspapiers soll die Anlieferung gemäss Vorschlag [02] im Auftrag der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) beurteilt werden.

Für die Beurteilung stehen die folgenden Grundlagen zur Verfügung:

- [01] Bebauungsplan «Sonne», Situationsplan, Eingabe zur Kantonalen Vorprüfung, Zeitraum Planungen AG, 12.08.2020
- [02] Bebauungsplan «Sonne», Beurteilung Anlieferung an der Gerliswilerstrasse, stadtraumverkehr, 26.03.2021
- [03] K 13 / K 15 Emmen Gerliswilerstrasse, BGK, Abschnitt Mitte, Situation Variante 1 (Entwurf), Metron, 03.02.2021
- [04] K 13 / K 15 Emmen Gerliswilerstrasse, BGK, Abschnitt Mitte, Situation Variante 2 (Entwurf), Metron, 03.02.2021

- [05] K 13 / K 15 Emmen Gerliswilstrasse, BGK, Abschnitt Mitte, Situation Variante 3 (Entwurf), Metron, 03.02.2021
- [06] K 13 / K 15 Emmen Gerliswilstrasse, BGK, Abschnitt Mitte, Situation Variante 4 (Entwurf), Metron, 03.02.2021

Beurteilung

IST-Zustand



Abbildung 2: Luftbild IST-Zustand (Quelle: Geoportal Kanton Luzern, Bild 2020)

Im IST-Zustand werden die Vorbereiche der Liegenschaften entlang der Gerliswilstrasse, im Perimeter des Bebauungsplans «Sonne», zwischen Gehweg und Gebäude zum Teil als Parkplätze genutzt (u.a. GS 1324, 162, 163, 98). Analog dem Bebauungsplan bestehen auch einzelne Bäume. Die Zu- und Wegfahrt der Parkplätze tangiert das Trottoir. Die Ausfahrt erfolgt rückwärts direkt auf die stark frequentierte Kantonsstrasse K 13 (Verkehrssicherheit!).

Im Bereich GS 100 befindet sich die Bushaltestelle Sonnenplatz (Bushaltebucht).

Betriebs- und Gestaltungsplan

Durch den Kanton Luzern wird aktuell über die Gerliswilstrasse, im Projektabschnitt des Bebauungsplanes «Sonne», ein BGK erarbeitet.

Wie die Ausgestaltung dereinst erfolgen wird, ist aktuell noch völlig offen. Die vorliegenden Varianten tangieren die Aussenbereiche der Liegenschaften des Bebauungsplanperimeters mehr oder weniger stark.

In den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan ist festgehalten, dass die Anlieferungsfläche und die Bäume bei einem Strassenausbau allenfalls entfallen. Sie liegen innerhalb der Strassenbaulinie.

Solange die zukünftige Gestaltung der Gerliswilstrasse nicht festgelegt ist, kann die Anlieferung nicht definitiv festgesetzt werden. Im Rahmen des Bebauungsplans ist unter diesem Gesichtspunkt davon auszugehen, dass die Anlieferung ausserhalb des Strassenbereichs zu erfolgen hat. Eine Lösung für diesen Fall ist nicht aufgezeigt.

Eine allfällige Anlieferzone ab der Gerliswilstrasse kann aktuell höchstens ein Provisorium darstellen, bis das Projekt gemäss dem BGK umgesetzt ist.

Beurteilung Kurzbericht «Beurteilung Anlieferung an der Gerliswilstrasse»

Im Kurzbericht «Beurteilung Anlieferung an der Gerliswilstrasse» [02] wird eine mögliche Anlieferzone für einen Zwischenzustand des Bebauungsplans aufgezeigt.

Nachfolgend wird auf kritische, resp. nicht behandelte Punkte aus [02] eingegangen:

- Bei der Zu- und Wegfahrt wird der Gehweg überfahren. Dadurch entstehen für den Fussverkehr auf dem Trottoir zusätzliche Gefahren. Eine Lösung mit einer Abstellfläche im Bereich des heutigen Trottoirs und rückversetzter Fussgängerführung wurde nicht aufgezeigt. Eine solche Lösung sollte aus unserer Sicht geprüft werden.



- Im Bericht [02] wird von einer Gehwegbreite von 2.0 m ausgegangen. Diese ist vorliegend kaum ausreichend (Zentrumslage mit erhöhtem Fussgängeraufkommen, verkehrsorientierter Strassenraum ohne Radstreifen, Parkierung,). Gemäss VSS 640 070 sollte die Gehwegfläche vorliegend eine Breite von mind. 2.5 – 3.0 m aufweisen. Eine Anlieferung wie aufgezeigt ist damit nicht möglich.

Aus rechtlicher Sicht

Nach dem **Strassenverkehrsrecht** ist der Güterumschlag auf öffentlichen Strassen zulässig, sofern die Fahrzeuge nicht ausserhalb der Strasse oder abseits vom Verkehr halten können. Die Behinderung anderer Strassenbenützer ist dabei möglichst zu vermeiden und die Lade-tätigkeit ist ohne Verzug zu beenden (Art. 21 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung [VRV]). Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrands parkiert sind, ist zulässig, sofern der Verkehr nicht behindert wird (Art. 18 Abs. 4 VRV).

Ein nach dem Strassenverkehrsrecht zulässiger Güterumschlag, der andere Verkehrsteilnehmer nicht wesentlich behindert, kann gemäss **Strassenrecht** dem Gemeingebrauch zugeordnet werden (§ 21 Abs. 1 Strassengesetz [StrG]). **Eine Bewilligung der Strassenverwaltungsbehörde (§ 22 Abs. 2 StrG) für den Güterumschlag ist im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht erforderlich.**

Vorbehalten bleibt eine Beschränkung oder Aufhebung des Gemeingebrauchs der Strassenverwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse, wie aufgrund der Verkehrssicherheit, des öffentlichen Verkehrs, von Bau- und Unterhaltsarbeiten oder zum Schutz der Strassenanlage (§ 21 Abs. 2 StrG).

Vorbehalten bleibt überdies eine Beschränkung oder Aufhebung des Gemeingebrauchs gemäss Strassenverkehrsrecht (§ 21 Abs. 2 StrG) durch die nach Strassenverkehrsrecht für den Erlass von Verkehrsanordnungen zuständige Dienststelle vif (§ 17 Abs. 1 Strassenverkehrsverordnung), wie Fahrverbot oder Halteverbot, allenfalls mit Zusatztafel «ausgenommen Güterumschlag» z.B. an Werktagen in der Zeit von ... bis ... Uhr.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen